Wohnungsgeberbestätigung
Zur Vorlage bei der Meldebehörde
(§ 19 Absatz Bundesmeldegesetz - BMG)

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG
Mitwirkung des Wohnungsgebers
(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Angaben zum **Wohnungsgeber** [1])

☐ Eigentümer ☐ Untervermieter ☐ beauftragte Person ☐ beauftragte Firma (z.B. Hausverwaltung)

Familienname, Vorname/n	Stempel der beauftragten Firma
Anschrift (Straße, Hausnummer, Alphateil, PLZ, Ort einschließlich Ortsteil, ggf. Adressierungszusatz)	
Freiwillige Angaben: Telefon-Nr.; E-Mail	

Angaben zum **Eigentümer der Wohnung**
(nur auszufüllen, wenn dieser *nicht selbst Wohnungsgeber* ist [§ 3 Absatz 2 Nummer 10 Bundesmeldegesetz])

Familienname, Vorname/n
Anschrift (Straße, Hausnummer, Alphateil, PLZ, Ort, ggf. Adressierungszusatz)
Freiwillige Angaben: Telefon-Nr.; E-Mail

Als Wohnungsgeber bzw. beauftragte Person bestätige ich hiermit, folgenden

Vorgang (einschließlich Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird)

Zutreffendes bitte ankreuzen [1]) ☐ Einzug	Einzugsdatum [1])
Straße, Haus-Nr., ggf. Alphateil [1])	PLZ, Ort einschließlich Ortsteil [1])
Wohnungs-Nr. (maximal 4 Zeichen) [1])	Etage/Lage [1])

für nachfolgende/n Person/en [1])

Familienname		Vorname/n	
Familienname		Vorname/n	
Familienname		Vorname/n	
Familienname		Vorname/n	
Familienname		Vorname/n	
Familienname		Vorname/n	
Familienname		Vorname/n	
Familienname		Vorname/n	
Familienname		Vorname/n	
Familienname		Vorname/n	

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person/Firma oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

[1]) Pflichtfelder, bitte ausfüllen (nach Möglichkeit in Druckbuchstaben); Zutreffendes bitte ankreuzen